Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis FD Straßenverkehr Schülerbeförderung Lindenbühl 28/29 99974 Mühlhausen Durchwahl: 03601 801723 Telefax: 03601 801647

E-Mail: baerbel.jakobi@lrauh.thueringen.de

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

gemäß § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung des Unstrut-Hainich-Kreises in der jeweils gültigen Fassung für folgende Schularten

☑ zutreffendes bitte ankreuzen										
	Grundschule, Förderschule	Klassenstufe 1	Klassenstufe 1 - 10							
	Gemeinschaftsschule		Klassenstufe 1	Klassenstufe 1 – 4						
Ш			Klassenstufe 5	Klassenstufe 5 – 10						
			Wechsel ab Klassenstufe 9							
	Gymnasium b Gymnasium	Klassenstufe 1	Klassenstufe 11 – 13							
	Berufsbildende Schule		Abschluss bzw	2-jährige Fachoberschule (FOS) ohne berufsqualifizierenden Abschluss bzw. Berufsgründungsjahr (BGJ) Beginn (Jahr):						
			2-jährige Beru Abschluss (BF	2-jährige Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss (BFS) Beginn (Jahr):						
			1-jährige Beru	1-jährige Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss bzw. Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)						
	Erstantrag	Name de	es Schülers			/orname	Geburtsdatum			
	Listaittag									
	Folgeantrag	Name gesetzlicher Vertreter			Vorname		Klasse			
		Straße und Hausnummer			PLZ, Ort					
	Praktikum	Name Praktikumsbetrieb								
_										
		PLZ, Ort, Straße und Hausnummer								
Die Erstattung der Fahrtkosten soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:										
	Kreditinstitut:			Kontoinhaber:						
	IBAN:									
meine einve Bitte Die u auf e	er Angaben. Ic erstanden. beachten Sie d imseitige Best in <u>Extrablatt</u> z des jeweilige	se auf der Rückseite och bin mit der Speiche ie Satzung über die So ätigung der Schule is u kleben! Die Abrech en Jahres) einzureiche	erung vorstehend chülerbeförderung st <u>vor</u> Antragsab nungen sind 2 Mo	er An im Ur gabe	igaben im nstrut-Haini einzuhole	Rahmen des E ch-Kreis (Auszü n! Abzurechne	sewilligungsverfahre ge auf der Rückseit nde Fahrkarten si			
	Abrechnungsz	eitraum:								
	Abrechnungsbetrag:									

Bestätigung durch die Schule (Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Die über den Schulbesuch gemachten Angab	lers werden	☐ bestätigt	nicht bestätigt.		
Der Antragsteller besucht unsere Schule in de Ausbildungsbeginn:(MM/JJ)	er Klassenstufe: _		nde:	_(MM/JJ)	
Bemerkung durch die Schule (z.B. Abwesenh	eitstag des Schüle	ers etc.):			
		Datum,Stempel und Unterschrift der Schule			
Arbeitsvermerke des FD Straßenverkehr / Schülerbef	förderung				
anerkannter Abrechnungsbetrag:			Haushaltsstelle:	2900.6390	
anzurechnender Eigenanteil (pauschal 40,00 € / Monat):			KLR:		
Befreiung vom Eigenanteil:			sachlich richtig:		
Überweisungsbetrag:			rechnerisch richtiç	g:	

Hinweise zur Übernahme der Beförderungskosten/Auszüge aus der Lesefassung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung vom 05.08.2010

Die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Fußwegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine Spezialschule oder –klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot.

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur, wenn nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehene Unterrichtsveranstaltungen besucht werden und nur für eine Hinfahrt zur Schule und Rückfahrt nach Unterrichtsende.

§ 3 Erstattung von notwendigen Beförderungskosten

- Soweit die Verpflichtung des Landkreises zur Schülerbeförderung nicht durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen erfüllt wird, erfolgt auf Antrag eine rückwirkende volle oder teilweise Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für den Schulweg entsprechend der nachfolgenden Regelungen.
- 2. Die Einreichung der Antragsformulare erfölgt über das Sekretariat der jeweiligen Schule innerhalb des Landkreises. Die übrigen Schüler haben die sachliche Richtigkeit von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und reichen die Unterlagen dann beim Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Verkehr/Fahrerlaubniswesen ein.
- 3. Für die Schülerbeförderung sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel und die dort jeweils günstigsten Fahrpreisvarianten zu nutzen. Erstattung erfolgt nur für Schultage. Unentschuldigte Fehltage werden nicht berücksichtigt.
- Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxi und Mietwagen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder mit einem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Unstrut-Hainich-Kreis auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.
 - a) Die Zustimmung wird nur in festgelegten Ausnahmefällen erteilt:
 - Wartezeiten bei den öffentlichen Verkehrsmitteln von mehr als 1 Stunde vor und nach dem Unterricht
 - wenn keine Bus- oder Bahnverbindung besteht
 - wenn eine Behinderungen die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausschließt.
 - b) Eine Erstattung für Fahrten mit Privatfahrzeug erfolgt nur, wenn das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung eingesetzt wurde, nicht aber für Fahrten, bei denen der Schüler anlässlich der Fahrt des Erziehungsberechtigten oder einer anderen Person zum Arbeitsplatz oder Ähnlichem mitgenommen wird. Der Landkreis ist berechtigt entsprechende Nachweise zu fordern.
 - c) Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
- Der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schuljahres (spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres), beim Unstrut-Hainich-Kreis geltend zu machen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Kostenbeteiligung ab Klassenstufe 11

- 1. Der Landkreis erhebt einen Eigenanteil an den Beförderungskosten, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG, für Schüler ab Klassenstufe 11
 - der Gymnasien einschließlich der Spezialschulen und -klassen
 - der beruflichen Gymnasien
 - der mit einer Gesamtschule oder einer Schule nach § 4 Abs. 4 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) verbundenen dreijährigen gymnasialen Oberstufe
 - der zweijährigen Fachoberschulen
 - und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln
- 2. Schuldner des Eigenanteils sind
 - a) bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten des Schülers
 - b) der volljährige Schüler selbst.
- 3. Die Beteiligung des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt pauschal 40,00 EUR pro Monat. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis erstattet, siehe § 3 dieser Satzung.
- 4. Eine Befreiung vom Eigenanteil an den Beförderungskosten wird gewährt, wenn der Gebührenschuldner Anspruch auf laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) hat.
 - a) Die Befreiung erfolgt auf Antrag für die Zeit des Leistungsbezuges bei entsprechender Nachweisführung.
 - b) Die Befreiung wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt.

Für den Schulweg während der Absolvierung der Betriebspraktika entsprechend der Verwaltungsvorschrift "Betriebspraktikum für Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen" vom 08.04.1997 übernimmt der Unstrut-Hainich-Kreis die Beförderungskosten nur innerhalb des Landkreises. Wenn ein Praktikum außerhalb des Landkreises absolviert wird, werden Kosten maximal für eine mittlere Wegstrecke im öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Landkreises (d. h. max. 20,00 € pro Woche) übernommen. Die tatsächlichen Fahrtkosten müssen mit Originalfahrkarten belegt werden.